

Information zu Tagesordnungspunkt 6

In § 9 Abs. 3 der Satzung der NORMA Group SE sind Geschäfte aufgeführt, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Danach bedürfen unter anderem gemäß § 9 Abs. 3 lit. (c) der Satzung *„der Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Kreditvergabe, Kreditaufnahme, Übernahme von Garantien, Abgabe von Bürgschaftserklärungen oder mit Rechtsgeschäften, durch die ähnliche Verbindlichkeiten begründet werden,“* der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern *„deren Höhe im Einzelfall EUR 1.000.000 übersteigt.“*

In der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der NORMA Group SE am 23. Mai 2017 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 vor, den Schwellenwert, ab dem der Vorstand die in § 9 Abs. 3 lit. (c) der Satzung geregelten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf, auf EUR 3 Mio. zu erhöhen.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 SE-Verordnung¹ werden bei der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) in der Satzung die Arten von Geschäften aufgeführt, für die der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Zustimmung erteilen muss. Nach herrschender Auffassung folgt daraus bei der SE – im Gegensatz zur Rechtslage bei einer deutschen Aktiengesellschaft – die Pflicht, in der Satzung Geschäfte vorzusehen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Hauptversammlung ist zuständig, Änderungen der Satzung zu beschließen. Daher fällt auch die Änderung des Schwellenwerts in die Zuständigkeit der Hauptversammlung, ab dem der Vorstand die in § 9 Abs. 3 lit. (c) der Satzung geregelten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

NORMA Group SE, im April 2017

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung).